



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 7. September 2021 sa

**Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur rubrizierten Vorlage eröffnet und die interessierten Kreise zur Vernehmlassung bis am 8. Oktober 2021 eingeladen.

Wir danken Ihnen dafür und stellen folgenden

**Antrag:**

Die vorgeschlagenen Änderungen seien vorzunehmen.

**Begründung:**

Die heute geltenden Abzüge entsprechen in der Regel nicht mehr der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung der Abzüge auf die vorgesehenen Maximalbeträge von Fr. 6000 für verheiratete bzw. Fr. 3000 für die übrigen steuerpflichtigen Personen sowie Fr. 1200 pro Kind bzw. unterstützungsbedürftige Person wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Mit der Erhöhung werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern sowie von nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Wir befürworten deshalb, dass künftig darauf verzichtet wird, die Abzüge für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Ebenfalls begrüssen wir, dass die Tarifautonomie der Kantone gewahrt bleibt und es ihnen im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 lit. g E-StHG möglich bleibt, die Abzüge selbst festzulegen bzw. zu pauschalisieren.

Eine Auswirkung der Vorlage ist hingegen, dass Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen sowie Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr steuerlich abziehbar sein werden. Die entsprechende Abzugsmöglichkeit ist jedoch bereits heute vielfach nur noch theoretischer Natur, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Abzüge bereits vollständig ausschöpfen, weshalb ihre Aufhebung in vielen Fällen keine praktischen Auswirkungen haben dürfte. Hinzu kommt, dass das heute geltende Steuerrecht mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge sowie der gebundenen Selbstvorsorge dem verfassungsrechtlichen Auftrag in Art. 111 Abs. 4 BV bereits Rechnung trägt. Nicht ausgeschlossen sind jedoch möglicherweise Fehlanreize versicherungsrechtlicher Natur, wenn ein Kanton einen hohen Abzug kennt. Können bestimmte Positionen nicht mehr abgezogen werden, würde sich mitunter ein Anreiz ergeben, die Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu reduzieren, um durch die höhere Prämie den Abzug wieder auszuschöpfen. Dies widerspräche jedoch dem Eigenverantwortungsgedanken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Mitteilung per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD ([vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch); Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion ([info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch))
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch))
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch); Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung des Kantons Zug ([internet.stv@zg.ch](mailto:internet.stv@zg.ch))